

## FMA-Wegleitung 2017/6 – Erstellung von Sanierungsplänen

Wegleitung zur Erstellung von Sanierungsplänen gemäss Gesetz vom 4. November 2016 zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) und gemäss Verordnung vom 13. Dezember 2016 zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsverordnung – SAV)

Referenz:	FMA-WL 2017/6
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen
Betrifft:	Erläuterungen und Konkretisierungen zur Erstellung von Sanierungsplänen gemäss Gesetz vom 4. November 2016 zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) und gemäss Verordnung vom 13. Dezember 2016 zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsverordnung – SAV)
Publikationsort:	Webseite
Publikationsdatum:	22. Februar 2017
Letzte Änderung:	-

Mit dieser Wegleitung erläutert und konkretisiert die FMA die Anforderungen zum Inhalt des Sanierungsplanes gemäss Art. 6 Abs. 9 SAG. Für die Beurteilung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

### 1. Einleitung

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (SAG), verpflichtet Banken und Wertpapierfirmen i.S.d. Capital Requirements Regulation 575/2013 (CRR), die nicht Teil einer Gruppe sind, sowie EU-Mutterunternehmen mit Sitz im Inland zur Erstellung von Sanierungsplänen. Sanierungspläne sind von der jeweiligen Bank und Wertpapierfirma basierend auf den Zahlen vom 31. Dezember zu erstellen und dienen der Vorbereitung für den Krisenfall. Sie sollen die Bewältigung einer Krise erleichtern und somit dazu beitragen, dass die Abwicklung und der Konkurs von Banken und Wertpapierfirmen vermieden werden können.

Die vorliegende Wegleitung, einschliesslich der angefügten Daten-Templates, soll Banken und Wertpapierfirmen bei der Erstellung der Sanierungspläne unterstützen. Die Verpflichtung der Banken und Wertpapierfirmen, sämtliche rechtliche Vorgaben – insbesondere hinsichtlich der bereitzustellenden Informationen – gemäss SAG, SAV und gemäss EU/EBA-Rechtsakten wie beispielsweise der im Abschnitt 5 aufgeführten Rechtsakte zu erfüllen, bleibt von diesen Erläuterungen unberührt.

Ebenfalls Teil dieser Wegleitung sind Excel-Templates, deren Einreichung mit dem Sanierungsplan zu erfolgen hat. Die Templates, die von einer Bank oder Wertpapierfirma bzw. im Fall von einer Bankengruppe konsolidiert ausgefüllt werden, dienen als Ergänzung zum jeweiligen Sanierungsplan. Die Banken und Wertpapierfirmen werden ersucht, einerseits eine knappe aber umfassende Darstellung ihrer Massnahmen- und Prozessbeschreibungen einschliesslich der jeweiligen Excel-Templates als Gesamt-PDF zu liefern, andererseits die Excel-Templates darüber hinaus auch als separate Datei bereitzustellen. Umfang und Detaillierungsgrad der Unterlagen sollten der Komplexität und dem Umfang der Geschäftstätigkeit des betreffenden Instituts angemessen sein.

Soweit der Sanierungsplan auf andere Dokumente referenziert, die dem besseren Verständnis dienen, sollen diese dem Sanierungsplan unter Angabe der relevanten Stellen (z.B. im Anhang) beigelegt werden.

## 2. Anwendungsbereich

Jede Bank und Wertpapierfirma oder eine solche Gruppe nach dem Gesetz über Banken und Wertpapierfirmen (BankG) mit Sitz in Liechtenstein, die nicht Teil einer Gruppe ist, die einen EU-Sanierungsplan nach den Vorgaben der Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD) erstellt, hat gemäss Art. 6 Abs. 1 SAG in Liechtenstein einen Sanierungsplan/Gruppenanierungsplan zu erstellen und diesen laufend zu aktualisieren. Im Sanierungsplan/Gruppenanierungsplan ist darzulegen, mit welchen von dem Institut zu treffenden Massnahmen im Fall einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage des Instituts dessen finanzielle Stabilität wiederhergestellt werden soll.

Die Ausführungen dieser Wegleitung beziehen sich in erster Linie auf Sanierungspläne, die im vollen Umfang nach SAG zu erstellen sind und auf die keine Vereinfachungen aus Proportionalitätsgründen zur Anwendung kommt. Vereinfachten Anforderungen können die Kapitel „Indikatoren“ und „Definition von Szenarien“ unterliegen. Ob Vereinfachungen in Anspruch genommen werden können, ergibt sich aus der SAV.

## 3. Begriffsbestimmungen

Für diese Wegleitung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Abwicklung“: die Anwendung eines Abwicklungsinstruments, um ein oder mehrere Abwicklungsziele nach Art. 37 Abs. 2 SAG zu erreichen;
- b) „Anteilseigner“: Anteilseigner oder Inhaber anderer Eigentumstitel;
- c) „Bank“: ein Unternehmen nach Art. 3 Abs. 1 BankG;
- d) „Einlagensicherungssystem“: ein Einlagensicherungssystem, das von einem EWR-Mitgliedsstaat gemäss der Richtlinie 94/19/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/14/EG oder Art. 4 der Richtlinie 2014/49/EU eingeführt und amtlich anerkannt wurde;
- e) „Finanzinstitut“: ein Finanzinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der CRR;
- f) „Institut“: eine Bank oder Wertpapierfirma;
- g) „Mutterinstitut“: ein Mutterunternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr.15 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- h) „Sanierungsplan“: ein gemäss Art. 6 SAG von einem Institut erstellter und fortgeschriebener Sanierungsplan oder /Gruppenanierungsplan;
- i) „Tochterinstitut“: ein Tochterunternehmen im Sinne von Art. 4 Abs.1 Nr.16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
- j) „Wertpapierfirma“: ein Unternehmen nach Art. 3 Abs. 2 BankG.

## 4. Bestandteile des Sanierungsplanes

### 4.1 Zusammenfassung

In diesem Teil soll das Institut die Eckpunkte und die Schlussfolgerungen seines Sanierungsplans zusammenfassen. Als Darstellungsform bietet sich eine PowerPoint-Präsentation über die Eckpunkte des Sanierungsplans an, die auch für die gezielte Information der Geschäftsführung und des Verwaltungsrats verwendet werden kann. Die Zusammenfassung sollte zumindest Folgendes enthalten:

- Die in den einzelnen Abschnitten des Sanierungsplans dargelegten Hauptpunkte und Schlussfolgerungen sowie eine Zusammenfassung der Gesamtsanierungskapazität. Dazu zählen insbesondere:
  - Prozesse und involvierte Personen bei der Erstellung bzw. Aktualisierung des Plans und im Eskalationsprozess;
  - Ergebnisse der potenziellen Sanierungsmassnahmen inkl. der Gesamtsanierungskapazität des Instituts bzw. der Gruppe;
  - wesentliche Sanierungshindernisse und Massnahmen, um diese zu beseitigen.
- Eine zusammenfassende Darstellung aller wesentlichen Veränderungen bei dem betreffenden Institut bzw. wesentlicher Änderungen des Sanierungsplans seit der letzten Aktualisierung des Sanierungsplans. Dazu zählen insbesondere:
  - der Erwerb/die Veräusserung wesentlicher Geschäftszweige bzw. Einheiten;
  - Veränderungen interner und externer Verflechtungen;
  - Veränderungen des Indikatoren-Sets;
  - Änderungen der Stressszenarien und der zugrundeliegenden Annahmen;
  - Änderungen der Sanierungsmassnahmen und
  - Veränderungen betreffend potenzieller Hindernisse (insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen).
- Darstellung der Entwicklung der Indikatoren seit der letzten Aktualisierung des Sanierungsplans. Quantitative Indikatoren könnten in einer separaten Excel-Tabelle in Gegenüberstellung zu den Vorjahresdaten (sofern vorhanden) bereitgestellt werden;
- Zusammenfassung des Kommunikationsplans;
- Einen allgemeinen Überblick über die vorbereitenden Massnahmen, die zur Implementierung<sup>1</sup> des Sanierungsplans notwendig sind bzw. diese erleichtern, einschliesslich eines Zeitplans und einer Aufstellung von Zuständigkeiten.

Dieser Teil des Sanierungsplans soll mit dem Template „Überblick über die wesentlichen Einheiten“ ergänzt werden.

## 4.2 Governance

### 4.2.1 Erstellung und Aktualisierung des Sanierungsplans

In diesem Abschnitt soll die Governance hinsichtlich der Ausgestaltung des Sanierungsplans und dessen Genehmigung dargestellt werden. Konkret sollte zumindest Folgendes enthalten sein:

- Eine Darstellung der Erstellung des Sanierungsplans, einschliesslich einer Auflistung von Personen (und deren Funktion), die für die Erstellung, Umsetzung und Aktualisierung der einzel-

---

<sup>1</sup> Unter „Implementierung“ ist die Integration der Inhalte des Sanierungsplans in die Geschäftsprozesse sowie in die Risikosteuerungs- und controllingprozesse der Banken und Wertpapierfirmen bzw. der Finanzgruppe zu verstehen.

nen Teile des Sanierungsplans (innerhalb der Gruppe und bei den einzelnen juristischen Personen) verantwortlich zeichnen. Dieser Abschnitt soll insbesondere eine Darstellung der personenbezogenen Zuständigkeiten hinsichtlich der laufenden Aktualisierung des Sanierungsplans sowie Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) beinhalten. Ferner soll der Prozess beschrieben werden, der zum Tragen kommt, wenn infolge wesentlicher Änderungen der Rechts- oder Organisationsstruktur, der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage des Instituts bzw. der Gruppe oder im Rahmen einer Frühintervention eine Aktualisierung des Sanierungsplans notwendig wird. Die Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeitenden sollten im Anhang angeführt werden;

- Eine Darstellung der Einbettung des Sanierungsplans in die Governance- und Gesamtrisikomanagementarchitektur des Instituts bzw. der Gruppe. Dabei sind die Risikobereitschaft der Gruppe und potenzielle Verbindungen zum gruppenweiten Stresstestinstrumentarium (stress testing framework) zu berücksichtigen. Hier sollten das derzeit im Institut umgesetzte Risikosteuerungssystem sowie die Prozesse und Zuständigkeiten im Bereich Liquiditäts- und Kapitalmanagement abgebildet werden. Insbesondere sollte darauf eingegangen werden, welche Zusammenhänge zwischen dem ICAAP/ILAAP und internen Notfallplänen (z.B. Notfallfinanzierungsplänen) einerseits und dem Sanierungsplan andererseits bestehen. Ferner sind die Hierarchie der Zuständigkeiten der einzelnen juristischen Personen der Gruppe und die Rolle zentraler Überwachungsfunktionen aufzuzeigen. Eine Darstellung der innerhalb der Gruppe umgesetzten Massnahmen und Vereinbarungen, die der Koordination und Kohärenz der gruppenweiten und individuellen Sanierungsmassnahmen dienen;
- Eine Auflistung jener Personen, die die aktuelle Fassung des Sanierungsplans genehmigt haben. Dabei ist auch die Einbindung der obersten Führungsebene (Verwaltungsrat ggf. auch des Risikoausschusses) abzubilden sowie anzugeben, ob der Sanierungsplan der internen und externen Revisionsstelle vorgelegt wurde. Es sollte eine Bestätigung vorgelegt werden, dass der Sanierungsplan von den Geschäftsleitern genehmigt und vom Verwaltungsrat geprüft und gebilligt wurde.

Dieser Abschnitt sollte durch ein Organigramm der Gruppe und seiner verbundenen Banken und Wertpapierfirmen ergänzt werden, in dem die für die Ausarbeitung und Bewilligung des Sanierungsplans relevanten Ebenen abgebildet werden. Das Organigramm soll auch Beteiligungsquoten und den Hinweis auf bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge darstellen und mindestens die wesentlichen gruppenangehörigen Gesellschaften und Niederlassungen enthalten.

#### 4.2.2 Eskalationsprozess

Das Institut soll im Rahmen der Darstellung der Governance einen Eskalations- und Informationsprozess definieren, der sicherstellt, dass die Geschäftsleitung umfassend und zeitnah in die Entscheidungsfindung eingebunden ist. Im Rahmen dieses Prozesses getroffene Entscheidungen sollen dokumentiert werden. Der Verwaltungsrat soll angemessen eingebunden sein. Die Entscheidung, eine Sanierungsmassnahme zu ergreifen oder davon abzusehen, ist der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Art. 11 Abs. 4 SAG).

In diesem Kapitel sollen auch die Unterschiede zwischen der Governance in einer Krisensituation und der Governance in einem normalen Geschäftsumfeld herausgearbeitet werden (z.B. die Einrichtung eines Sanierungsausschusses, der im Krisenfall Aufgaben des Risikoausschusses des Instituts übernimmt).

Konkret soll zumindest Folgendes erläutert werden:

- Die für die Aktivierung des Sanierungsplans und die zeitgerechte Umsetzung von Sanierungsmassnahmen in einer Krisensituation nötigen Bedingungen und Verfahren; d.h. es ist darzulegen, wie der Eskalations- und Entscheidungsfindungsprozess ausgestaltet ist. Dazu gehört ei-

ne Erläuterung der in diesem Prozess vorgesehenen Rollen, die Bedingungen unter denen der Sanierungsplan aktiviert wird, die Schritte im Entscheidungsprozess inkl. geplantem Zeitrahmen sowie die Kriterien, nach welchen entschieden wird, welche Massnahme umgesetzt wird;

- Die Entscheidungs- und Eskalationsprozesse, die bei Erreichen entsprechender Schwellenwerte ausgelöst werden, müssen für das gesamte Set an Indikatoren dargestellt werden.

### 4.3 Strategische Analyse

Die strategische Analyse soll eine Zusammenfassung der Struktur des Instituts bzw. der Gruppe, seiner Kerngeschäftsfelder, für den Geschäftsbetrieb unbedingt notwendiger Funktionen sowie seiner externen und internen finanziellen und wirtschaftlichen Verflechtungen enthalten. Damit soll eine Beurteilung der Anwendbarkeit der allgemeinen und spezifischen Sanierungsmassnahmen des Sanierungsplans ermöglicht werden.

#### 4.3.1 Geschäftstätigkeit und Struktur des Instituts

Rahmen des Sanierungsplans hat das Institut seine Geschäfts- und Risikostrategie sowie sein Geschäftsmodell und -plan darzulegen. Diese Beschreibung sollte auch eine Auflistung aller Länder (Rechtsräume) enthalten, in denen das Institut wesentliche Töchter, Zweigstellen und Zweckgesellschaften (einschliesslich Leasinggesellschaften) unterhält. Dabei ist die Marktabgrenzung sowohl sachlich als auch geographisch vorzunehmen. Detailliertere Informationen zu den wesentlichen Tochterinstituten sollten der besseren Vergleichbarkeit wegen gegebenenfalls als Excel-Template geliefert werden.

Das Institut soll einen allgemeinen Überblick über seine Rechtsstruktur (einschliesslich wesentlicher Töchter und Zweigstellen), Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen vorlegen. Geschäftsbereiche/Einheiten (legal entities) können u.a. dann wesentlich sein, wenn sie substantiell zum Ergebnis beitragen, substantielle Risiken übernehmen, wichtige administrative oder operative Tätigkeiten für die Gruppe ausführen. Wichtig für diese Kategorisierung ist nicht nur deren Ergebnis sondern auch die Darstellung der gewählten Methode und Auswahlkriterien. Die Einstufung einer Tochter bzw. Zweigstelle als wesentlich ist zu begründen.

Die Kerngeschäftsbereiche und kritischen Funktionen sind wiederum den entsprechenden wesentlichen Töchtern und Zweigstellen zuzuordnen.

Dieser Teil des Sanierungsplans sollte ferner eine Auflistung jener Marktsektoren (nach Geschäftsbereich und Standort) beinhalten, in denen das Institut oder verbundene Einheiten eine wichtige Stellung innehaben (bzw. anstreben). Die Formulierung „wichtige Stellung“ bezieht sich sowohl auf die Bedeutung eines bestimmten Geschäftsfelds für das Institut selbst als auch auf die Bedeutung der Geschäftstätigkeit des Instituts für den Finanzmarkt. Risikokonzentrationen sollten in diesem Abschnitt ebenfalls abgebildet werden.

Ein Organigramm, das die Kerngeschäftsbereiche und deren Zuordnung zu den juristischen Personen sowie eine Aufschlüsselung der Vollzeitäquivalente nach Organisationseinheit darstellt, sollte ebenfalls in diesem Abschnitt des Sanierungsplans enthalten sein.

#### 4.3.2 Finanz- und Rechtsstruktur und gruppeninterne Verflechtungen

In diesem Teil des Sanierungsplans soll die Finanzstruktur des Instituts und der wichtigsten Einheiten dargestellt werden, aufgeschlüsselt nach Gewinn und Verlust, liquiden Aktiva, (Re-) Finanzierungsbedarf, Grosskrediten, risikogewichteten Aktiva, hartem Kernkapital und Gesamtkapital für jede juristische Person. Diese Angaben sollten für sämtliche Einheiten gemacht werden, die das Institut als „wesentlich“ angeführt hat. Des Weiteren sollten die zur Beurteilung des Werts und der Marktfähigkeit der wichtigsten Aktiva und Kerngeschäftsbereiche verwendeten Methoden detailliert erläutert werden.

Darüber hinaus sind die internen Verflechtungen der Einheiten der Gruppe mit den wesentlichen Töchtern oder Zweigstellen darzulegen. Dazu zählen wirtschaftliche, rechtliche, organisatorische und operative Verbindungen zwischen den juristischen Personen einerseits und zwischen dem Mutterinstitut und den einzelnen Einheiten andererseits.

- Unter wirtschaftliche Verflechtungen sind alle bestehenden wesentlichen gruppeninterne Exposures und Finanzierungsverhältnisse, die Kapitalallokation und Liquiditätsströme innerhalb der Gruppe sowie bestehende und im Sanierungsfall zu erwartende gruppeninterne Garantie zu verstehen. Ferner sollte an dieser Stelle eine Beschreibung aller bestehenden gruppeninternen Finanzhilfevereinbarungen (bspw. Garantien, Unterstützungsfunktionen aufgrund von institutionellen Sicherungssystemen), einschliesslich der jeweiligen Vertragsparteien, der Art der Finanzhilfe und der an die Finanzhilfe gebundenen Auflagen, angegeben werden;
- Unter rechtliche Verflechtungen fallen insbesondere Verträge zwischen den Einheiten (z.B. das Vorliegen von Beherrschungsverträgen, Ergebnisabführungsverträgen, steuerliche Abhängigkeiten zwischen den Einheiten);
- Im Hinblick auf organisatorische und operative Verflechtungen sollte insbesondere auf die wichtigsten Dienstleistungen, die ein Institut für ein anderes Institut oder für die gesamte Gruppe erbringt, eingegangen werden. Dazu zählen beispielsweise IT oder zentrale Funktionen wie Treasury-Dienste (einschliesslich Liquiditäts- und Kapitalmanagement und Zugang zu Finanzmärkten), Zahlungsverkehr, Innenrevision, Risikosteuerung sowie Rechts-, Personal oder bestimmte Back-Office-Funktionen.

Darüber hinaus sollte das Institut seine wichtigsten externen Verflechtungen darstellen, um eine Einschätzung des Ansteckungsrisikos für das Finanzsystem zu ermöglichen. Dabei sind folgende Informationen relevant:

- Eine Beschreibung der wesentlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den wichtigsten Geschäftspartnern;
- Eine Beschreibung der bedeutendsten Finanzprodukte und -dienstleistungen, die das Institut oder die Gruppe für andere Finanzmarktteilnehmer erbringt;
- Eine Auflistung aller relevanten Vertragspartner sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite (Banken und Nichtbanken) inklusive einer Darstellung der Kriterien, anhand welcher ein Vertragspartner als relevant eingestuft wurde. Eine Auflistung aller relevanten Dienstleistungen, die für Dritte erbracht werden (extern und gruppenintern) bzw. die Dritte für das Institut erbringen (ausgelagerte Dienstleistungen); dazu können beispielsweise IT-Dienste, Zahlungsverkehr, Clearing, Workout und Depotgeschäfte zählen.

Das Ziel dieser Analyse ist es, potenzielle Ansteckungsrisiken innerhalb des Finanzsystems aufzuzeigen und Hintergrundinformationen für die Evaluierung von Sanierungsmassnahmen zu erhalten.

#### **4.4 Indikatoren**

Mithilfe von Sanierungsindikatoren wird der Zeitpunkt definiert, zu dem ein Institut den Entscheidungsprozess über die etwaige Umsetzung bestimmter Sanierungsmassnahmen als Reaktion auf eine eingetretene „adverse“ Situation einleitet. Die Indikatoren zeigen den Zeitpunkt an, zu dem die Wirksamkeit der verschiedenen Sanierungsmassnahmen neuerlich beurteilt und ihre mögliche Umsetzung vorgesehen wird. Demzufolge müssen die Indikatoren so kalibriert werden, dass dem Institut im Krisenfall ausreichend Vorlaufzeit für die Vorbereitung und Umsetzung der Sanierungsmassnahmen zur Verfügung steht. Dies bedeutet insbesondere auch, dass eine höhere erwartete Vorlaufzeit für die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen einen höheren Schwellenwert bedingt. Die Sanierungsindikatoren sollen nicht nur Auskunft über Bestandsgrössen geben (etwa Kapitalquo-



ten), sondern auch Veränderungen im Zeitverlauf und erwartete künftige Entwicklungen widerspiegeln.

Die Institute müssen geeignete Vorkehrungen für die regelmässige Überwachung der Indikatoren treffen.

In diesem Sinne sind die Sanierungsindikatoren ein wesentlicher Teil des Eskalations- und Entscheidungsfindungsprozesses. In diesem Teil des Sanierungsplans soll das Institut detailliert beschreiben, wie die Indikatoren in die eigene Risikomanagementarchitektur integriert und mit den bestehenden Triggern für Liquiditäts- bzw. Kapitalnotfallpläne sowie seinen Leitlinien zur Risikobereitschaft abgestimmt werden.

Das Institut sollte – vorbehaltlich der Anwendung von Proportionalitätsüberlegungen gemäss Art 7 SAG und Art. 3 SAV – sowohl quantitative als auch qualitative Indikatoren mit Bezug zu den selbst festgestellten potenziellen Schwächen und Verletzlichkeiten festlegen:

- Solvabilität (CET1 ratio, Gesamtkapitalquote, Tier1 ratio, Leverage ratio);
- Liquidität (LCR, Time to Wall/Survival Period in wesentlichen Währungen, Short term wholesale funding ratio, Refinanzierungslücken in unterschiedlichen Laufzeitbändern, Nettoabflussraten von Retail – und Corporate- Einlagen, Refinanzierungskosten (Wholesale funding spread));
- Profitabilität (RoA, RoE, drohende signifikante Verluste auf Grund von Verwaltungsregulatorischen Strafen oder Gerichtsurteilen);
- Aktivaqualität (NPL-Quote gesamt und pro wesentlichem Sektor, Deckungsquote, wertgeminderte und überfällige Kredite/Gesamtbetrag der vergebenen Kredite);
- Marktbasierte Indikatoren (Änderungen des Aktienkurses auf täglicher/wöchentlicher Basis, CDS spread, Ratingänderungen des Instituts, Ausfall einer Peer-Institution);
- Makroökonomische Indikatoren (Veränderungen BIP-Vorhersagen, CDS Spreads von Staaten, Ratingherabstufung von Staaten);
- Interne Stresstests (Key Risk- und Performance Indicators unter gestressten Bedingungen; zukunftsorientierte Betrachtungsweise).

Beispiele für qualitative Indikatoren können sein:

- Schwierigkeiten im Vorfeld einer Emission von Kapitalinstrumenten;
- erhöhte Fluktuation in Schlüsselpositionen;
- negative Presseberichterstattung;
- Veränderte Bonitätseinschätzung am Kapitalmarkt.

Das Institut hat einen Eskalations- und Informationsprozess zu definieren, der sicherstellt, dass die Geschäftsführung umfassend und zeitnah in die Entscheidungsfindung eingebunden ist. Die im Rahmen dieses Prozesses getroffenen Entscheidungen müssen dokumentiert werden. Der Verwaltungsrat muss angemessen eingebunden sein und die Aufsichtsbehörden müssen bei der Verletzung von Sanierungsindikatoren umfassend und zeitnah informiert werden.

Dieser Teil des Sanierungsplans soll mit dem Template „Überblick Sanierungsindikatoren“ – einer Auflistung der Indikatoren, der aktuellen Indikatorwerte und der entsprechenden gelb/roten Schwell-

lenwerte – ergänzt werden. Ferner sollte dieser Teil eine Begründung für die Wahl der Schwellenwerte vor dem Hintergrund des Risikoappetits beinhalten (idealerweise im Rahmen eines Backtesting der Indikatoren). Die Entscheidungs- und Eskalationsprozesse, die bei Erreichen der gelben/roten Schwellenwerte ausgelöst werden, müssen für jeden Indikator dargestellt werden.

#### 4.5 Sanierungsmassnahmen

In diesem Abschnitt sind alle potenziell verfügbaren Sanierungsmassnahmen und Schritte zur möglichst raschen Umsetzung dieser Massnahmen (d.h. sobald Sanierungsindikatoren anschlagen) zu erläutern. Unter Sanierungsmassnahmen sind dabei sowohl herkömmliche Massnahmen („Business as usual“) als auch ausserordentliche Massnahmen zu verstehen.

Der Sanierungsplan sollte Massnahmen mit folgender Zielsetzung enthalten:

- Die Massnahmen sollten den Zugang zu alternativen Finanzierungsformen im Notfall gewährleisten (einschliesslich potenzieller Liquiditätsquellen und Bewertung der potenziell verfügbaren Sicherheiten) und die Eigenkapitalausstattung sichern bzw. wiederherstellen;
- Die Massnahmen sollten zu einem Abbau der Risiken und der Leverage bzw. zur Neuordnung der Geschäftsfelder führen. Dies erfordert – sofern angezeigt – eine Analyse sämtlicher möglicher Veräusserungen wesentlicher Aktiva, juristischer Personen oder Geschäftszweige. Zu überlegen sind Massnahmen zur Veräusserung von Aktiva bzw. Geschäftsbereichen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und zu einem angemessenen Preis;
- Die Massnahmen sollten auch eine Umstrukturierung der Gruppenverbindlichkeiten auf freiwilliger Basis beinhalten. Die Umstrukturierung darf aber zu keinem Zahlungsausfall, zu einer Zahlungseinstellung oder dergleichen führen;
- Es sollte auch eine Umstrukturierung einzelner Geschäftszweige und Banken und Wertpapierfirmen in Erwägung gezogen werden;
- Die Massnahmen sollen die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs gewährleisten, einschliesslich des Zugangs zu den Finanzmärkten, Infrastruktur und IT-Diensten.

Jede der angeführten Sanierungsmassnahmen muss genau beschrieben werden vor allem im Hinblick auf potenzielle Umsetzungsprobleme unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die restliche Gruppe, Kunden und Geschäftspartner und es muss eine Einschätzung des notwendigen Zeitrahmens zur Umsetzung der Massnahme vorgenommen werden. Diese quantitativen Aspekte sollten Teil der Auflistung von Sanierungsmassnahmen sein (siehe die beigefügten Template „Überblick über alle Sanierungsmassnahmen“ und Template „Detaillierte Beschreibung einer einzelnen Sanierungsmassnahme“). Massnahmen, die in Erwägung gezogen, aber verworfen wurden, oder für die keine fundierte Schätzung ihres Umfangs und Zeitrahmens möglich ist, sollten entsprechend gekennzeichnet oder gesondert ausgewiesen werden.

Darüber hinaus sollte das Institut zu jeder Massnahme folgende Analysen vorlegen:

- Auswirkungsanalyse;
- Analyse der Durchführbarkeit;
- Analyse des erwarteten Zeitrahmens für die Umsetzung und Wirkung jeder einzelnen Sanierungsmassnahme;

Die Auswirkungsanalyse soll umfassen:



- finanzielle und operative Auswirkungen: Die Auswirkungen sollten sowohl unter normale Bedingungen als auch in verschiedenen Stressszenarien beurteilt werden. Auswirkungen auf zur Gruppe gehörende Einheiten, die von der Sanierungsmassnahme betroffen oder in deren Umsetzung eingebunden sein könnten, sollten in dem Sanierungsplan klar ausgewiesen werden. Für jede Sanierungsmassnahme sollte insbesondere die Auswirkung auf folgende Komponenten beurteilt werden:
  - Kapital;
  - Liquidität (gegliedert nach Fristigkeit);
  - Profitabilität;
  - risikogewichtete Aktiva;
  - Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb;
- externe Auswirkungen: Auswirkungen auf die vom Institut wahrgenommenen kritischen Funktionen sowie auf andere Marktteilnehmer (z. B. Kunden, Angestellte, Geschäftspartner, Aktionäre, andere Anteilseigner). Das Institut sollte allfällige systemweite Auswirkungen, die mit der Umsetzung der Sanierungsmassnahme im Zusammenhang stehen, aufzeigen.

Die Auswirkungsanalyse sollte eine aussagekräftige Darstellung der Bewertungsannahmen und aller anderen getroffenen Annahmen enthalten. Insbesondere sollte die Art und Weise der Ermittlung des Werts (betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden<sup>2</sup>) und der Marktfähigkeit der wichtigsten Geschäftszweige, Funktionen und Aktiva des Instituts, sowie die Methoden der Rechnungslegung<sup>3</sup> detailliert dargestellt werden. Im Falle bereits in der Vergangenheit umgesetzter Sanierungsmassnahmen, sind die historischen Erfahrungen quantitativ (z.B. angewandte Haircuts) und qualitativ (operative Erfahrungswerte) jedenfalls darzulegen.

Die Analyse der Durchführbarkeit soll umfassen:

- Das Institut sollte für jede Sanierungsmassnahme eine Risikoeinschätzung hinsichtlich der Durchführbarkeit vornehmen. Dazu zählen einerseits die Risiken, dass die Massnahme nicht umgesetzt werden kann (Durchführbarkeit), und andererseits die Risiken, die sich aus ihrer Umsetzung ergeben (systemische Auswirkungen);
- Eine detaillierte Analyse und Beschreibung der einzelnen Hindernisse, die einer effektiven und zeitnahen Umsetzung des Sanierungsplans im Wege stehen. In diesem Zusammenhang sollten zumindest rechtliche, operative und finanzielle Risiken sowie Geschäfts- und Reputationsrisiken berücksichtigt werden. Eine Matrix sollte die wechselseitigen Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen darstellen;
- Ein Gruppensanierungsplan hat eine Analyse potenzieller Hindernisse für die effektive Umsetzung jeder einzelnen Sanierungsmassnahme zu enthalten, die sich aus der Struktur der Gruppe oder aus gruppeninternen Vereinbarungen ergeben. In dieser Analyse sollte auch angegeben werden, ob wesentliche praktische oder rechtliche Hindernisse einer unverzüglichen Kapitalübertragung oder Kapitalrückzahlung, sowie der Transferierbarkeit der Liquidität im Bedarfsfall im Wege stehen;

---

<sup>2</sup> bspw. Abzinsung von künftigen Zahlungsströmen oder Anwendung von Multiplikator-Verfahren von gleichartigen Kapitalmarkttransaktionen

<sup>3</sup> PGR/IFRS/ Buchwerte, Marktwerte

- Sinnvoll ist eine Darstellung der geschätzten Erfolgsquote auf einer Skala im Normalfall und in den Belastungsszenarien. Dabei sollte berücksichtigt werden, ob die Massnahme von Handlungen/Zustimmungserfordernissen Dritter abhängig ist;
- Es ist der interne Prozess für den Fall, dass die Sanierungsmassnahme umgesetzt werden muss, unter Berücksichtigung des Massnahmenplans, des Zeitplans und der notwendigen Entscheidungen und der beteiligten Mitarbeiter und Abteilungen zu skizzieren. Ist kein fixer Zeitplan vorgesehen, können geschätzte Zeiträume mit Angabe der entsprechenden Faktoren, die diese bestimmen, angeführt werden;
- Die Vorbereitungsmaßnahmen, um die Erfolgchancen bestimmter Massnahmen zu erhöhen, sollten dargestellt werden. Diese Massnahmen sind im Projektplan der Vorbereitungsmaßnahmen aufzunehmen;
- Jeder Sanierungsmassnahme sollte ein operativer Notfallplan beigelegt werden, in dem erklärt wird, wie der laufende Geschäftsbetrieb bei Umsetzung der Sanierungsmassnahme während der Sanierungsphase aufrechterhalten werden kann. Dieser Plan sollte zumindest eine Analyse des internen Betriebs (z. B. IT-Systeme, Lieferanten, Personalwesen) und des Zugangs des Instituts oder der Gruppe zu Marktinfrastrukturen (d. h. Clearing- und Abwicklungssysteme, Zahlungssysteme) enthalten. Der operative Notfallplan sollte insbesondere Folgendes umfassen:
  - jegliche Vereinbarungen und Massnahmen, die für einen ununterbrochenen Zugang zu den relevanten Finanzmarktinfrastrukturen notwendig sind;
  - bei Sanierungsmassnahmen, die das Herauslösen einer juristischen Person aus der Gruppe vorsehen, ist darzulegen, wie die betreffende Einheit ausserhalb der Gruppe ihren Geschäftsbetrieb aufrechterhalten kann;
  - jegliche Vereinbarungen und Massnahmen, die für die lückenlose Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs des Instituts oder der Gruppe notwendig sind (einschliesslich Infrastruktur und IT-Dienste).

Die Bewertung der Erfolgsaussichten jeder Handlungsoption kann vereinfachend auf Basis einer dreistufigen Skala (hoch, mittel, niedrig) oder mittels Ampelsystem (grün, gelb, rot) angegeben werden, wobei jeweils eine entsprechende Begründung zu geben ist.

Diesem Teil des Sanierungsplans sollte das Template „Überblick über alle Sanierungsmassnahmen“ mit einer detaillierten Beschreibung einer einzelnen Sanierungsmassnahme beigelegt werden. In diesem sind zu jeder einzelnen Sanierungsmassnahme der Prozess, die Auswirkungen (ggfs. Korridore), der zur Umsetzung verfügbare Zeitrahmen, die Frist bis zum Ergreifen der Massnahmen sowie potenzielle Hindernisse bei der Umsetzung darzustellen. Darüber hinaus ist der Zeitplan für die Umsetzung der jeweiligen Handlungsoption anzugeben. Ferner sollte ein Überblick über all jene Sanierungsmassnahmen angegeben werden, die zwar in Erwägung gezogen, letztlich aber verworfen wurden (einschliesslich einer entsprechenden Begründung).

#### 4.6 Definition von Szenarien

An Hand der Szenarien ist die Wirksamkeit der verschiedenen Sanierungsmassnahmen unter stilisierten Stressbedingungen zu untersuchen. Die Belastungsszenarien haben sich an den Risikotreibern des Instituts zu orientieren, wobei die zugrunde liegenden Annahmen genau zu erläutern sind. Die Szenarien sollen auf Annahmen möglicherweise künftig eintretender Ereignisse beruhen, die aussergewöhnlich, aber plausibel sind.

Die Bandbreite an Szenarien soll – vorbehaltlich der Anwendung von Proportionalitätsüberlegungen gemäss Art. 3 SAV – mindestens ein Szenario umfassen.

Dabei sollen mindestens die folgenden Szenarien berücksichtigt werden, wobei jeweils auch der Zeitfaktor – sowohl plötzlich eintretende als auch langsam eintretende Entwicklungen – einzubeziehen ist:

- systemischer Schock;
- idiosynkratischer Schock;
- eine Kombination aus idiosynkratischem und systemischem Schock.

Eines der obigen drei Szenarien sollte jedenfalls als langsam eintretender Schock konzipiert werden und eines jedenfalls als rasch eintretender Schock.

Die Szenarien sind so zu konzipieren, dass durch deren Anwendung ernste negative Auswirkungen auf das Institut zu erwarten sind und damit verbunden eine (zeitnahe) Implementierung der Sanierungsmassnahmen zwingend notwendig wird, um den Ausfall des Instituts oder der Gruppe zu verhindern. Reverse Stresstests können als Ausgangspunkt für die Entwicklung der Szenarien sinnvoll sein.

Das Institut sollte eine Einschätzung der Auswirkungen zu jedem der folgenden Szenarien vornehmen hinsichtlich:

- Solvabilität (Kapital und risikogewichtete Aktiva);
- Liquidität (kurzfristig sowie mittel- bis langfristig);
- Risikoprofil;
- Rentabilität;
- Geschäftsbereiche;
- Reputation.

Dieser Teil des Sanierungsplans sollte mit dem Template „Überblick über ein Szenario“ ergänzt werden. Dieses sieht eine Beschreibung der Szenarien und eine Darstellung der Auswirkungen der selben auf die Schlüsselparameter im Zeitverlauf vor.

Die FMA behält sich vor, einzelnen Instituten bestimmte Belastungsszenarien vorzugeben, die sich auf das Institut, Unternehmen, die der Finanzgruppe angehören, und die gesamte Finanzgruppe beziehen können.

#### **4.7 Spezifische Sanierungsmassnahmen**

Das Institut muss in jedem Szenario angemessene Sanierungsmassnahmen festlegen und diese im Sanierungsplan erläutern. Das heisst, das Institut soll untersuchen, welche Sanierungsmassnahmen in einem bestimmten Szenario zur Anwendung kommen könnten. Im Rahmen dieser Analyse sollen die potenziellen Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen, deren Durchführbarkeit (einschliesslich möglicher Probleme bei der Umsetzung) und der für die Umsetzung erforderliche Zeitrahmen im konkreten Szenario angegeben werden. Auf Basis dessen soll das Institut oder das Mutterinstitut seine gesamthafte Sanierungskapazität beurteilen, d.h. das Ausmass, in dem das Institut oder die Gruppe in verschiedenen Krisensituationen mithilfe der Sanierungsmassnahmen wirtschaftlich bestehen kann.

Für eine gesamthafte Betrachtung und Einschätzung der Sanierungsmassnahmen sollte der Sanierungsplan eine Matrix beinhalten, die zumindest

- eine Priorisierung der Sanierungsmassnahmen;
- eine erwartete Erfolgsrate für jede Sanierungsmassnahme;
- sowie eine eindeutige Quantifizierung der Auswirkung beinhaltet.

Dieser Teil sollte mit Excel-Templates ergänzt werden: Im Template „Aktivierte Sanierungsmassnahmen für ein Szenario“ sind die spezifischen (zahlenmässigen) Anpassungen, die gegebenenfalls bei jeder Massnahme hinsichtlich eines Szenarios vorgenommen werden müssen, anzugeben. Für jedes Szenario soll ein Template ausgefüllt werden. Die primäre Frage dabei ist, ob die gewählten Massnahmen die Bewältigung der Krise ermöglichen. Dabei sollen in jedem einzelnen Szenario die Auswirkungen auf die erwähnten Indikatoren/Ratios im Lauf der nächsten drei Jahre dargestellt werden. Anschliessend soll das Institut darstellen, in welchem Jahr die gewählten Sanierungsmassnahmen (gemäss Template) in den einzelnen Szenarien gestartet werden sollen. Die Auswirkungen der gewählten Sanierungsmassnahmen innerhalb des angegebenen Zeitrahmens sind im Anschluss aufzuzeigen.

#### **4.8 Kommunikations- und Informationsplan**

Das Institut hat einen Plan zur internen sowie zur externen Kommunikation mit einer Darstellung der wichtigsten Massnahmen im Sanierungsfall vorzulegen. Der interne Kommunikationsplan, der sich an Führungskräfte, Personal etc. richtet, soll insbesondere Wege einer direkten Kommunikation mit den von den Sanierungsmassnahmen besonders betroffenen Einheiten (z. B. Einheiten, die veräussert werden könnten) darlegen.

Die externe Kommunikation richtet sich je nach Fall an Aktionäre, Kunden, Aufsichtsbehörden, Einlagensicherungssystem, Geschäftspartner, Finanzmärkte, Finanzinvestoren, Marktinfrastrukturen, Einleger und die Öffentlichkeit.

Der Sanierungsplan soll eine Analyse beinhalten, die darlegt wie der Kommunikations- und Offenlegungsplan für jede Sanierungsmassnahme in einer Sanierungsphase umgesetzt wird. Dazu zählt auch eine Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzstabilität im Allgemeinen. Gegebenenfalls soll ausserdem erläutert werden, wie bei Bedarf zusätzliche Kapazitäten geschaffen werden können

#### **4.9 Informationsmanagement**

Es ist darzulegen, wie innerhalb des Instituts/der Gruppe sichergestellt wird, dass bei der Entscheidungsfindung im Krisenfall die benötigten Informationen für eine allfällige Implementierung des Sanierungsplanes innerhalb kürzester Zeit verfügbar sind. Für jede Sanierungsmassnahme ist daher der jeweilige Informationsbedarf und die Fähigkeit einer zeitnahen Informationsbereitstellung nachzuweisen.

Ferner hat das Institut darzulegen, wie es in einer Krisensituation die, für die Behörden zur Einschätzung der Lage notwendigen Informationen zeitgerecht zur Verfügung stellen kann. Zu diesen Informationen zählen z.B. aktuelle gruppeninterne Forderungen über gruppeninterne Garantien und Kredite, aktuelle Transaktionen auf Back-to-back-Basis, aktuelle Volumina liquider Aktiva beim Mutterinstitut und bei Tochterinstituten, ausserbilanzielle Geschäfte, die aktuell grössten Forderungen des Instituts gegenüber anderen Finanzinstituten und Unternehmen.

Mögliche Themen im Bereich Informationsmanagement:

- Datenquellen;

- Datenqualitätssicherung;
- automatische vs. manuelle Schnittstellen;
- zur Dateneinpflege notwendige Prozesse.

#### **4.10 Vorbereitungsmaßnahmen und laufende Verbesserungen des Sanierungsplans**

Der Sanierungsplan sollte auch einen Projektplan für Vorbereitungsmaßnahmen und die Beseitigung von Hindernissen enthalten, die das Institut als Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des Sanierungsplans bzw. die Verbesserung seiner Wirksamkeit als notwendig erachtet oder zu ergreifen plant. Dazu zählen insbesondere die Massnahmen, mit deren Hilfe eine zeitnahe Rekapitalisierung gewährleistet werden sollen.

Die im Zuge der Erstellung des Sanierungsplans festgestellten Hindernisse sollen ebenso angeführt werden wie die Schritte, die zur Beseitigung dieser Defizite ergriffen werden, bzw. die dafür notwendigen Vorbereitungen. Der Sanierungsplan muss mit den betroffenen Organisationseinheiten abgestimmt sein.

Zu den Vorbereitungsmaßnahmen zählen beispielsweise

- die Vorbereitung von Entscheidungen durch die zuständigen Stellen (Verwaltungsrat, Risikoausschuss) hinsichtlich der Umsetzung spezifischer Sanierungsmaßnahmen (z.B. Kapitalerhöhungen um Verzögerungen zu minimieren);
- die Vorbereitung um die etwaige Veräusserung von Vermögenswerten oder Geschäftszweigen innerhalb eines für die Wiederherstellung der finanziellen Solidität angemessenen Zeitraums zu erleichtern;
- die zeitgerechte Sicherstellung von Ressourcen (z. B. Personal, IT, einschliesslich Datenquellen und Informationsprozesse);
- die Beseitigung von Schwachstellen in Prozessen, Governance, Organisationsstrukturen, Schulungen, etc.

#### **4.11 Anhang**

##### **4.11.1 Vorzulegende Dokumente**

Der FMA sind zusätzlich zum Sanierungsplan folgende Dokumente bei Übermittlung des Sanierungsplanes zu dem im SAV vorgesehenen Zeitpunkt einzureichen:

- sämtliche Unterlagen, auf die im Plan Bezug genommen wird (z.B. interne Vorgaben, Prozessbeschreibungen, etc.);
- ausgefüllte Excel-Templates;
- PowerPoint-Präsentation (Information an Verwaltungsrat);
- Excel-Datei, die die vorbereitenden Massnahmen, einschliesslich Schritte, Zuständigkeiten, Zeitrahmen Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Schritten beinhaltet;

- Festnetz- und Mobiltelefonnummern, sowie die E-Mail Adressen jener zuständigen Personen, die zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Sanierungsplan kontaktiert werden können.

#### 4.11.2 Schlussbemerkung

Die zusätzlichen Dokumente zum Sanierungsplan (ausser die Excel-Templates) sind der FMA jedenfalls bei der ersten Einreichung des Sanierungsplans und bei Änderungen einzureichen.

## 5. Grundlagen

- Gesetz vom 4. November 2016 zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, SAG)
- Verordnung vom 13. Dezember 2016 zum Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (Sanierungs- und Abwicklungsverordnung, SAV)
- EBA/RTS/2016/1075: Commission Delegated Regulation specifying the content of recovery plans, resolution plans and group resolution plans, the minimum criteria that the competent authority is to assess as regards recovery plans and group recovery plans, the conditions for group financial support, the requirements for independent valuers, the contractual recognition of write-down and conversion powers, the procedures and contents of notification requirements and of notice of suspension and the operational functioning of the resolution college.
- EBA/ITS/2016/962: Commission Implementing Regulation (EU) 2016/962 of 16 June 2016 laying down implementing technical standards with regard to the uniform formats, templates and definitions for the identification and transmission of information by competent authorities and resolution authorities to the European Banking Authority according to Directive 2014/59/EU of the European Parliament and of the Council.
- EBA/GL/2015/16: Guidelines on the application of simplified obligations under Article 4(5) of Directive 2014/59/EU
- EBA/GL/2015/02: Guidelines on the minimum list of qualitative and quantitative recovery plan indicators
- EBA/GL/2014/06: Guidelines on the range of scenarios to be used in recovery plans

## 6. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit 22.02.2017 in Kraft

### Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Banken  
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73  
E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: 03/2017